

## Satzung vom 14.6.2022

des

Vereins

**Westerkappelner Elterninitiative für Spielen und Erleben „WESPE“ e.V.**

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: **Westerkappelner Elterninitiative für Spielen und Erleben „WESPE“ e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westerkappeln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Er möchte Benachteiligungen vermeiden oder abbauen. Der Verein trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Darüber hinaus ist es Zweck des Vereins, die Bildungsaufgaben der Gemeinschaftsgrundschule am Bullerdiek in Westerkappeln und der Gesamtschule Lotte/Westerkappeln ideell und finanziell zu fördern und die pädagogischen, sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen und gleichzeitig durch die Arbeit der Schule(n) das geistige und kulturelle Leben des Schuleinzugsgebietes zu bereichern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die enge Verzahnung von Schulsozialarbeit und offener Kinder- und Jugendarbeit.  
Dies geschieht durch:
  - Unterstützung des Kinderkulturprogramms
  - Spezifische Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, wie z.B. Kunst, Musik, Schulgarten, Verkehrserziehung, Natur und Umweltschutz
  - Förderung und Durchführung von Theaterfahrten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - Förderung bedürftiger Schüler bei Schulwanderfahrten und Ausbau der Schulbücherei(en)
  - Organisation und Durchführung von Ferien-Freizeitprogrammen
  - Organisation und Durchführung von Offenen Ganztagsangeboten an der Grundschule am Bullerdiek in Westerkappeln (OGS)
  - Organisation Kinderbüro

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzer(innen).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellen von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung
  - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
  - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
  - d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen
  - e) Abschluss und Kündigung von Versicherungsverträgen
  - f) Abschluss von Kaufverträgen
  - g) Aufnahme von Darlehen bis zu 5.000 EURO
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen per Zeitungsinserat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen ab 5.001 Euro
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Vereins zur Ansicht ausliegen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.